



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

Vereinsatzung

| | |
|---|-----------|
| PRÄAMBEL | 3 |
| § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR | 4 |
| § 2 ZWECK, AUFGABEN, GRUNDSÄTZE DER VEREINSTÄTIGKEIT | 4 |
| § 3 MITGLIEDSCHAFT | 5 |
| § 4 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT | 5 |
| § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER | 7 |
| § 6 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN | 7 |
| § 7 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT | 8 |
| § 8 HAFTUNG DES VEREINS | 8 |
| § 9 ORGANE DES VEREINS | 9 |
| § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG | 10 |
| § 11 VORSTAND | 11 |
| § 12 VEREINSJUGEND | 13 |
| § 13 KASSENPRÜFER | 13 |
| § 14 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT | 14 |
| § 15 SATZUNGSÄNDERUNG | 14 |
| § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS | 15 |
| § 17 DATENSCHUTZ | 16 |
| § 18 INKRAFTTRETEN | 16 |



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

Präambel

Der TSV Alt Duvenstedt von 1924 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration und Inklusion. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein fördert die Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten. Jedes Amt im Verein ist für jedes Geschlecht zugänglich.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der TSV Alt Duvenstedt von 1924 e.V. hat seinen Sitz in Alt Duvenstedt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 239 RD eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) der Erziehung
 - c) der Kinder- und Jugendhilfe
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Sport-, Gesundheitsvorsorge- und Spielübungen,
 - b) Sportarten und –betreuung mit therapeutischer, sozialer und familiärer Ausrichtung,
 - c) Durchführung von Kursen, Tagungen und Sportveranstaltungen besonderer Art,
 - d) Einsatz und Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Ausbildern, Schiedsrichtern, Jugendleitern und ähnlichen Funktionsträgern
 - e) Beteiligungen an Kooperationen Sport- und Spielgemeinschaften
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

7. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Kurzzeitmitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern oder deren Vertreter oder Mitarbeiter sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
 - b) Kurzzeitmitglieder sind ausschließlich Teilnehmer oder Nutzer von Mehrfachkarten für ein Sportangebot. Die Mehrfachkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
 - c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins in unterschiedlicher Weise fördern.
 - d) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Weiteres wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind/können werden:
 - a) natürliche Personen als erwachsene Mitglieder und/oder jugendliche Mitglieder bis zum 18 Lebensjahr,
 - b) juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts,
 - c) Personengemeinschaften, sie handeln durch einen von ihnen benannten, vertretungsberechtigten Bevollmächtigten
2. Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Vereinssatzung durch eine schriftliche Eintrittserklärung (auch digital möglich) beantragt.
3. Bei Minderjährigen oder nicht Geschäftsfähigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

4. Über die Annahme der Eintrittserklärung kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Bei Ablehnung der Eintrittserklärung ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt (Kündigung)
 - b) Ausschluss,
 - c) Beitragsrückstand,
 - d) Tod,
 - e) Liquidation und / oder Auflösung der Mitglieder zu Abs. 1. Ziff. b.) und c.),
 - f) Auflösung des Vereins
6. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Textform angezeigt werden.
7. Als Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wer nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung seiner fälligen Beiträge im Rückstand bleibt und die Beiträge nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letzten Aufforderung vollständig begleicht. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vereins wirksam.
8. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen Satzungsrecht und die Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt.
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beschädigen,
 - c) wegen groben unsportlichen oder strafrechtlich relevanten Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Anhörung zu geben. Das Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Gründe zur Stellungnahme aufzufordern. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mit Bestätigung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 28 Tagen nach Zugang des Ausschlusschreibens Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Soweit nach dieser Satzung Beschlüsse zu fassen sind, sind die Mitglieder mit Ausnahme der Kurzzeitmitglieder (siehe § 3 Nr. b) ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschrift- oder Namensänderungen sowie Änderung der E-Mail-Adressen
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Der TSV Alt Duvenstedt erhebt Mitgliedsbeiträge, Umlagebeiträge und Gebühren für Mehrfachkarten, die durch die Beitragsordnung geregelt werden. Zudem kann für jede Sparte ein monatlicher Spartenbeitrag festgesetzt werden. Die Spartenbeiträge müssen sachlich gerechtfertigt sein. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Es ist von jedem Mitglied ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

3. Der Verein bietet Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes an, sodass die Zahlung des Beitrages diesbezüglich über eine Bildungskarte erfolgen kann.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Minderjährige bzw. ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied die Möglichkeit unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 5 zu beenden.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der geschäftsführende Vorstand. Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Beschlüssen über ihre eigene Vergütung mitwirken. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

§ 8 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
2. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB,
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Jugendversammlung mit eigener Jugendsatzung
2. Die Organe leiten den Verein nach Gesetz, Vereinssatzung und ergänzend dazu erlassenen Vereinsordnungen. Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen bzw. Sitzungen, bei Online-Sitzungen oder durch Umlaufbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
3. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung beschließt.
4. Der jeweils satzungsgemäße Leiter der Versammlung bzw. Sitzung bestellt den Protokollführer. Im Protokoll ist u.a. die Beschlussfähigkeit des Organs, die Beschlüsse unter Angabe des Beschlussgegenstandes, des Ortes und der Zeit der Versammlung / Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis nebst Stimmverteilung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Protokollführer mit Datumsangabe zu unterschreiben bzw. digital zu signieren.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben beratend Sachkundige (Mitglieder oder Dritte) zu bestellen und an Sitzungen der Vereinsorgane zu beteiligen, soweit nicht durch Beschluss widersprochen wird.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen -ohne Entscheidungsbefugnisse- bestellen, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan dafür zuständig ist. Die Aufgabenbereiche, Befugnisse und die Dauer der Arbeitsgruppen legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung kann gemäß den gesetzlichen Regelungen sowohl in Präsenz als auch in virtueller Form stattfinden. Eine hybride Versammlung ist ebenfalls möglich.
4. Eine Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand über die vereinseigene Homepage und öffentlich zugänglichen Aushänge im Ort einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Das Veröffentlichungsdatum ist auf der Tagesordnung anzugeben.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung hilfsweise vertreten von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Beschlussfassung über Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks,
 - die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
 - die Entgegennahme der Haushaltsplanung,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - die Entlastung des Gesamtvorstands
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und -neufassungen
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge, Gebühren und der Umlage nach § 6 Abs. 3
 - die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
 - die Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern oder des Vorstandes, die jeweils 7 Tage vor dem Termin in Textform beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind
 - die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. den Sonderregeln des § 16 der Satzung
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Kurzprotokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die datenschutzkonforme Veröffentlichung des Kurzprotokolls erfolgt spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung in Textform auf der vereinseigenen Homepage. Bis spätestens 60 Tage nach Veröffentlichung des Protokolls können Einwände in Textform von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beim Vorstandsvorsitzenden erhoben werden. Sind die Einwände berechtigt, wird das Protokoll durch Vermerk in der nächsten Mitgliederversammlung korrigiert.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorständen und Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus:
 - a.) Vorstandsvorsitzender



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

- b.) Vorstand Finanzen & Verwaltung
- c.) Vorstand Sport

Die Vereinigung mehrere geschäftsführender Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar:

in geraden Jahren

- Vorstandsvorsitzenden
- Vorstand Sport

in ungeraden Jahren

- Vorstand Finanzen & Verwaltung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

4. Der Vorstand Jugend gehört dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an. Sofern der Vorstand Jugend nicht von der Jugendversammlung gewählt wurde, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.

5. Weitere Mitglieder, die vom geschäftsführenden Vorstand bis auf Widerruf benannt werden können, sind:

- a.) Vorstand Marketing & Öffentlichkeitsarbeit
- b.) bis zu 5 Beisitzer.

Der Vorstand Marketing & Öffentlichkeitsarbeit und die Beisitzer können von ihrer Funktion zurücktreten und haben dies in Textform dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

6. Der Vorstand Marketing & Öffentlichkeitsarbeit und die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Sie nehmen an Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes teil. Ihre Funktion im Gesamtvorstand ist beratend und unterstützend. Ein Stimmrecht besitzt der Vorstand Marketing & Öffentlichkeitsarbeit und die Beisitzer nicht.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (siehe Abs. 2) vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und kann Rechtsgeschäfte tätigen. Einmal im Quartal ist im geschäftsführenden Vorstand über die getätigten Rechtsgeschäfte in Textform zu berichten.
8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den geschäftsführenden Vorstand bzw. bei Bedarf den Gesamtvorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Die Sitzungen können gemäß den gesetzlichen Regelungen sowohl in Präsenz als auch in virtueller Form stattfinden. Eine hybride Sitzung ist ebenfalls möglich.
9. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben sind.

§ 12 Vereinsjugend

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung (Jugendsatzung). Sie besteht aus allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die TSV-Jugend wird vertreten durch die Jugendversammlung. Diese wählt den Vorstand Jugend. Näheres regelt die Jugendsatzung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt wird.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es gibt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

2. Die Kassenprüfer sind mindestens einmal im Geschäftsjahr zur umfassenden Prüfung der Kassenverhältnisse des Vereins und des Belegwesens in sachlicher und technischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Den Kassenprüfern ist jederzeit vollständiger Einblick in alle Kassenunterlagen, Konten, Belege und sonstigen finanzrelevanten Unterlagen zu gewähren. Sie haben dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Sie sprechen eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes Finanzen & Verwaltung sowie des Gesamtvorstandes aus.
3. Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und / oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie diese unverzüglich den Vorstand mitzuteilen. Zudem sind sie berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Durchführung einer außerordentlichen Kassenprüfung oder die Beauftragung eines externen Prüfers beschließen.

§ 14 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V. und dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. an, sowie den jeweiligen Sportfachverbänden.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist die zur Entscheidung stehende Änderung anzugeben. In die Tagesordnung ist aufzunehmen, welche Regelung (Paragraph) geändert werden soll. Die beabsichtigte Änderung ist mit einer Begründung mit der Einladung zu verschicken. Bei mehreren Änderungen gilt dies für jede einzelne Änderung, welche Änderung zur Abstimmung gestellt wird.
2. Der geschäftsführende Vorstand darf Änderungen am Satzungstext eigenständig vornehmen, wenn das Registergericht oder das Finanzamt dies für die Eintragung verlangt. Das gilt nur für rein redaktionelle Änderungen (wie z. B. Recht-



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

schreibung, Nummerierung oder Anpassung an behördliche Vorgaben), solange Inhalt, Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht verändert wird. Eine erneute Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich

3. Der geschäftsführende Vorstand ist zudem berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des TSV Alt Duvenstedt von 1924 e.V.“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder
 - b.) von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich gefordert wird
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat durch Einladung in Textform eine neue Versammlung anzuberaumen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Alt Duvenstedt mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports unter Berücksichtigung des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jeder Betroffene hat unter anderem das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b.) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für die Beantragung von Zuschüssen und als Mitglied von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die jeweils zuständigen Stellen zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Neufassung dieser Satzung wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Der Zeitpunkt ist in Textform auf der Homepage bekannt zu machen.
2. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung „TSV Alt Duvenstedt von 1924 e.V.“ tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.01.1981 außer Kraft.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Freizeitsport

Turnen

3. Der bisherige Gesamtvorstand bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten einer neuen Satzung werden alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Alt Duvenstedt,2026

ENTWURF